



Brüssel, den 8. Oktober 2021
(OR. en)

12579/21

MI 723
COMPET 691
ENT 163
EDUC 327
ETS 15
JUR 548
DELECT 220

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 11394/21 + ADD 1 - C(2021) 6111 Final

Betr.: Delegierter Beschluss der Kommission vom 25.8.2021 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. August 2021 den im Betreff genannten Entwurf eines delegierten Beschlusses vorgelegt, mit dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG¹ im Einklang mit ihrem Artikel 21 Absatz 7 und mit Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2013/55/EU² zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch eine aktualisierte Fassung ersetzt wird.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).
² Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

2. Nach Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2013/55/EU mussten die Mitgliedstaaten – vorbehaltlich einer Bewertung – der Kommission die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen mitteilen, die automatisch anerkannt werden können.
In Artikel 21a Absatz 3 der genannten Richtlinie wird die Verwendung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) zur Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise vorgeschrieben.
Artikel 21a Absatz 4 bildet die Rechtsgrundlage dafür, die maßgeblichen Nummern in Anhang V mittels delegierter Rechtsakte zu aktualisieren. Bislang wurden vier delegierte Beschlüsse im Rahmen der Richtlinie 2013/55/EU nach ihrem Inkrafttreten am 17. Januar 2014 erlassen.
3. Seit dem 1. Januar 2021 können im Vereinigten Königreich aufgrund seines Austritts aus der EU und des Endes des Übergangszeitraums³ keine Ausbildungsnachweise gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgestellt werden. Alle laufenden Verfahren für die Anerkennung von im Vereinigten Königreich anerkannten Berufsqualifikationen (Stand 31. Dezember 2020) sollten unter Bezugnahme auf Artikel 28 des Austrittsabkommens und unter Einbeziehung des Delegierten Beschlusses (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020⁴ abgewickelt werden.
4. Die Delegationen wurden am 26. August 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs eines delegierten Beschlusses bis zum 24. September 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 26. Oktober 2021 ab.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge die Nichtablehnung des Entwurfs des delegierten Beschlusses (Dokument ST 11394/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigen.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1).

⁴ Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 229) (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1).